

## 1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### 1.3 Teilabschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

#### 1.3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) ...
- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
  - a. ...;
  - b. ...;
  - c. in Inter Product Spreads sowie in Delta Neutralen Produkten Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.
- (3) ...

#### 1.3.7 Aufträge und Quotes über Delta Neutrale Produkte

- (1) Aufträge bzw. Quotes über Delta Neutrale Produkte sind Aufträge bzw. Quotes hinsichtlich des Kaufs einer bestimmten Anzahl von Optionskontrakten und dem gleichzeitigen Verkauf einer aus dem Delta des Optionskontraktes abgeleiteten Anzahl von Future-Kontrakten zu einem von den Eurex-Börsen festgesetzten Preis des Future-Kontraktes. Der Future-Kontrakt und der Optionskontrakt beziehen sich stets auf den denselben Basiswert oder der Future-Kontrakt ist Basiswert des Optionskontraktes. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die als Delta Neutrales Produkt handelbaren Kombinationen von Futures und Optionen, aus denen sich ein Delta Neutrales Produkt zusammensetzt, und eine Preisspanne des Future-Kontraktes, deren Überschreiten zu einer Preisanpassung des Future-Kontraktes führt, fest.
  - (2) Aufträge oder Quotes über Delta Neutrale Produkte können nur gegen andere Aufträge oder Quotes über dieselben Delta Neutralen Produkte ausgeführt werden. Eine Ausführung von Aufträgen oder Quotes über Delta Neutrale Produkte gegen Aufträge oder Quotes über andere Delta Neutrale Produkte ist nicht möglich.

Zulässige Auftragsarten über Delta Neutrale Produkte sind:

    - a. unlimitierte Aufträge
    - b. limitierte Aufträge
  - (3) Aufträge oder Quotes über Delta Neutrale Produkte können nur während der Trading Periode eingegeben und geändert werden. Alle Aufträge oder Quotes über Delta Neutrale Produkte werden vor jeder Preisanpassung des Future-Kontraktes und nach Beendigung der Trading Periode gelöscht.
-

## 2 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen

### 2.1 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte

#### 2.1.17 ~~(aufgehoben)~~ Unterabschnitt: Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Future)

##### 2.1.17.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Einmonats-EONIA-Future ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit von einem Kalendermonat durch die Europäische Zentralbank ermittelten, effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA), unter Berücksichtigung des Zinseszinses. Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 3.000.000.
- (2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Einmonats-EONIA-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.17.2 Absatz 2 Satz 1) eines Kontraktes auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Future Kontraktes ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19.00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinses. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertages in dem dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittssatz kaufmännisch auf das nächstmögliche Preisintervall (0,005; 0,01 oder ein Vielfaches) gerundet und anschließend von 100 subtrahiert.

##### 2.1.17.2 Laufzeit, Handelsschluss

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag des laufenden Kalendermonats und der folgenden elf Kalendermonate zur Verfügung.
  - (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag eines Kontraktes ist der letzte Börsentag des jeweiligen Erfüllungsmonates (Kalendermonat gemäß Absatz 1) – soweit von der Europäischen Zentralbank an diesem Tag der
-

---

für Tagesgeld im Interbankengeschäft maßgebliche Referenz-Zinssatz EONIA festgestellt wird – ansonsten der davor liegende Börsentag. Handelsschluss für den auslaufenden Kontrakt ist 19.00 Uhr MEZ.

### 2.1.17.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Prozent auf drei Dezimalstellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt.

---

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozentpunkte (EUR 12,50).

### 2.1.17.4 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung eines Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

### 2.1.17.5 Zustandekommen von Geschäften (Pro-Rata-Matching)

Die Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die sich auf den Einmonats-EONIA-Future beziehen, erfolgt nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (5).

---